

# Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung

**Aus triftigen Gründen können Sie ihr Kind vom Unterricht **befreien** oder **beurlauben**. Hierfür müssen Sie im Vorfeld einen Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung stellen.**

Nun stellt sich die Frage: **Befreiung oder Beurlaubung?**

## **Der Unterschied:**

Liegt es am Kind, ist es eine Befreiung, liegt es an den Umständen, ist es eine Beurlaubung.

Wer durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist, dass er keinen Sport treiben darf, wird vom Sportunterricht **befreit**. Der Antrag geht an die Schulleitung, allenfalls von einzelnen Stunden befreit der Fachlehrer.

Eine **Beurlaubung** wird nur in „dringenden Ausnahmefällen“ genehmigt: für Termine, auf die Schüler und Eltern keinen Einfluss haben, wie Arztbesuch, Erholungsmaßnahmen, im Leistungssport, Eheschließungen, Todesfälle, etc.

## **Kein Urlaub für den Urlaub**

Auf keinen Fall darf die Schule die Kinder für Urlaubsreisen beurlauben, selbst wenn die Flugtickets während der Schulzeit nur halb so teuer sind wie in den Ferien.

Wenn Sie also Ihren Sohn / Ihre Tochter befreien oder beurlauben müssen, können Sie den Antrag einfach ausdrucken, ausfüllen und über Ihr Kind an die Schule geben!

Fragen Sie bei Unklarheiten gerne bei den Klassenlehrkräften oder der Schulleitung nach.

# Antrag auf **Befreiung** vom Unterricht

Grundschule Dettighofen-Baltersweil  
St.-Martin-Sr. 14  
79802 Dettighofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Befreiung vom \_\_\_\_\_ (Fach) - Unterricht meines Kindes

(Vor- und Nachname) \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_.

Grund: (nähere Angaben erforderlich)

.....  
.....  
.....

- Einen Nachweis lege ich bei.  
 Einen Nachweis reiche ich nach.

Dettighofen, \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## **Befreiung einzelner Unterrichtsstunden/ sonstiger verbindlicher Schulveranstaltung**

- Genehmigt  nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fachlehrer/-in bzw. Klassenlehrer/-in

## **Sonstige Fälle** (z.B. Sportunterrichtsbefreiung komplettes Schuljahr)

- Genehmigt  nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

# Antrag auf **Beurlaubung** vom Unterricht

Grundschule Dettighofen-Baltersweil  
St.-Martin-Sr. 14  
79802 Dettighofen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich beantrage die Beurlaubung meines Kindes

(Vor- und Nachname) \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_  
vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_.

## Begründung (bitte ankreuzen)

Heilkur od. Erholungsaufenthalt

kirchliche Veranstaltung (Kommunion, usw.)  
\_\_\_\_\_

Veranstaltung von Musik-/Gesangverein/  
Jugendverband

anderer Grund (Arztbesuch, etc.)  
\_\_\_\_\_

wichtiger persönlicher Grund  
(z.B. Eheschließung der Geschwister/Eltern, Todesfall,  
Wohnungswechsel, schwere Krankheit eines Familien-  
angehörigen)  
\_\_\_\_\_

Einen Nachweis lege ich bei.

**Wir sind verantwortlich, dass der versäumte  
Unterricht nachgeholt wird.**

Einen Nachweis reiche ich nach.

Dettighofen, \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## **Bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage**

Genehmigt

nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenlehrer-/in

## **Mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage**

(Dienstsiegel)

Genehmigt

nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

## **Bitte beachten Sie folgendes:**

Ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht muss **schriftlich und rechtzeitig** (mindestens 1 Woche zuvor) gestellt werden. Ein Antrag kann **nur in begründeten**, dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden.

**Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder eine Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis!**

**Schnuppertage an weiterführenden Schulen während der Unterrichtszeiten am Vormittag dürfen außerdem nicht genehmigt werden.**

Dies gilt *nicht* für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien. Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann schriftliche Bestätigung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verlangt werden.

### **§ 4 Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:**

„(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. 1 der Anlage – Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage..., nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes fernzubleiben, bleiben unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

...

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

...

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder zum Teil nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.“